

# Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

BUNDESPOLIZEIDIREKTION  
HANNOVER

Möckernstraße 30  
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 09.11.2017

## **zum Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes**

**anlässlich der Fußballspielbegegnungen zwischen dem SV Werder Bremen und Hannover 96 am 19. November um 18:00 Uhr in Bremen.**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Geltungsbereich im Hbf. Hannover**

#### **1.1 am 19. November 2017 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Bahnsteig Gleis 1/2 und 12/13 - einschl. der Treppen-/Rolltreppenauf-/abgänge zu diesen Gleisen

#### **1.2 am 19. November 2017 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

Bahnsteig Gleis 8/9 und Gleis 10/11 - einschl. der Treppen-/Rolltreppenauf-/abgänge zu diesen Gleisen

**1.3** Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen die die genannten Bereiche zu Nr. 1.1. und 1.2 betreten oder sich dort aufhalten.

### **2. Geltungsbereich im Hbf. Bremen**

**am 19. November 2017 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr**

gesamter Bahnhofsbereich.

- 2.1 Das Mitführverbot von Glasflaschen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen die den Hbf. Bremen betreten oder sich dort aufhalten.

3. **Geltungsbereich auf Streckenverbindungen zwischen Hannover und Bremen**

**am 19. November 2017 von 12:00 - 17:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,**

alle an- und abgehenden Reisezugverbindungen auf den nach folgend genannten Strecken einschließlich aller Zustiegsbahnhöfe und Haltepunkte:

**Strecken 1712/1960/1740**

Hannover - Soltau - Bremen und die Strecke zurück,

**Strecken 1740**

Hannover - Nienburg - Verden - Bremen und die Strecke zurück

Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen die die Zustiegsbahnhöfe betreten oder sich dort aufhalten.

4. Weitergehende Straftatbestände u.a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.
5. Bei einer Änderung der Gefährdungslage können durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.
6. Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 1, 2 und 3) verboten,
- a) Glasflaschen und Getränkedosen
  - b) pyrotechnische Gegenstände,
  - c) Schutzbewaffnung und
  - d) Vermummungsgegenstände
- mitzuführen oder zu benutzen.

### **Pyrotechnische Gegenstände:**

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.

### **Schutzbewaffnung:**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutz.

### **Vermummungsgegenstände:**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme und Schutzbrillen.

Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.

7. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
8. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerechtsordnung (VwGO) angeordnet.
9. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **250,00 Euro** angedroht.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei hin Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

10. Der Betroffene kann von der weiteren Beförderung mit dem Zug ausgeschlossen oder mit einem temporären räumlichen Betretungsverbot für Bahnhöfe belegt werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus einen zukünftigen Betretungs-/Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

11. **Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

12. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

13. **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **18. November 2017** als bekannt gegeben.

Im Auftrag

  
Seidel